

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

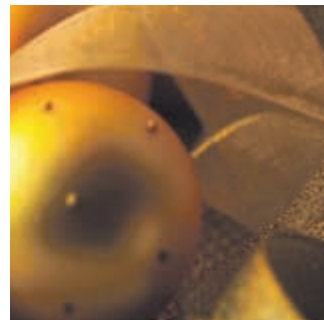
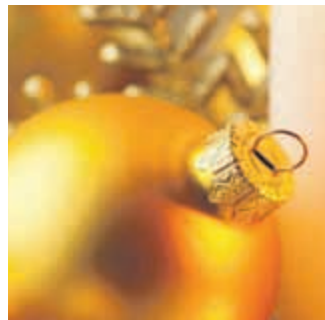
Jahrgang 21

Freitag, den 27. November 2015

Nummer 11



Foto: Jaiga - Fotolia



Großes Weihnachtskonzert der Stadt Hermsdorf



Am 20.12.2015 um 16:00 Uhr im Stadthausaal



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50

Hauptabteilung

Leiterin 036601 577-15
Allg. Verwaltung 036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59

Finanzen

Leiterin 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21
Gewerbe-/Vergnügungssteuer 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-24
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25/26
Kasse 036601 577-27/28/29

Bauabteilung

Leiterin 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau 036601 577-33
Stadtsanierung 036601 577-35

Ordnungsamt

Leiterin 036601 577-40
Ordnungsamt 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44
Gewerbeamt 036601 577-42

Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf 036601 83607
Fax 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
Fax 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Lehmann 036428 61675

Sprechzeiten:

Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

W+A Holzland GmbH

Bereitschaft 036601 57849

Retungsleitstelle Jena

- Kassenärztlicher Dienst, 03641 597632
- Apothekendienst usw.

Seniorenbüro des SHK

Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg 036691 867882
od. 0172 1636133

Sprechzeiten:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Jeden letzten Samstag im Monat
hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr
geöffnet.

Schiedsstelle der VG,

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit
unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf

Herr Pillau 036601 577-80
Fax 036601 577-89
Archiv 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Freitag, dem 18. Dezember 2015

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 08. Dezember 2015



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesener,
info@wittich-langwiesener.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verla-
ges. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte
Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen
und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die
z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben wer-
den von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie
bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe
keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatz-
leistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltun-
gen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl.
Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“



Hermsdorf · Mörsdorf · Reichenbach · Schleifreisen · St.Gangloff

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Stellenausschreibung

Ordnungs- und Gewerbeamt

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine/n Sachbearbeiter/in für 30 Wochenstunden
im Bereich Ordnungs- und Gewerbeamt.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Gewerbeangelegenheiten und Vollzug der Gewerbeordnung
- Gewerbehinweisschilder
- allgemeine Ordnungsangelegenheiten
- Fischereischeine
- Bestattungswesen
- Parkraumbewirtschaftungskonzept
- Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde
- Zusammenarbeit mit Polizei und anderen öffentlichen Behörden
- Zuarbeit Bußgeldangelegenheiten
- Überwachung ordnungsbehördlicher Satzungen und Verordnungen mit Außendienst
- Fundsachen
- Widmungsverfahren bei öffentlichen Straßen
- VOL Beschaffungen (Vorbereitung, Durchführung, Auswertung)

Voraussetzungen:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. Laufbahn mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
- EDV Kenntnisse, insbesondere MS Office, Geso (Gewerbeamt)
- engagiertes, selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Genauigkeit sowie Diskretion
- Eigeninitiative, sicheres und freundliches Auftreten
- Führerschein PKW

Die Vergütung erfolgt entsprechend TVöD bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 6. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius (036601/57710).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte
bis zum **30.12.2015/12:00 Uhr**

an die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius (vertraulich)

Kennwort: Ordnungsamt
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die eingereichten Unterlagen vernichtet. Sofern der Bewerbung ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist, erfolgt eine Rücksendung.
Kosten der Bewerbung werden nicht erstattet!

Neuregelung zur Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen

Ab 01.11.2015 tritt das neue BMG in Kraft und damit gleichzeitig Veränderungen zur Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern.

Bisher fand der § 22 MRRG für die Übermittlung der Jubiläen Anwendung. Die Jubiläumstage, für die eine Auskunft erteilt werden darf, war gesetzlich nicht vorgeschrieben. § 22 MRRG hatte nachfolgenden Wortlaut.

2) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene nach Maßgabe landesrechtlicher Regelung dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Das neue BMG regelt die Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen in § 50. Insbesondere der Absatz 2 regelt die Möglichkeiten der Auskunftserteilung bei Alters- und Ehejubiläen, welche im Gegensatz zum bisherigen MRRG genau definiert sind. § 50 BMG hat folgenden Wortlaut:

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vorname
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1-3 zu widersprechen.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Ab dem 1. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft und ersetzt das bisherige Thüringer Meldegesetz.

Die dazwischen liegenden Geburtstage (71., 72. usw. oder 86., 87. usw.) dürfen nicht mehr veröffentlicht werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 09.11.2015 mit Beschluss-Nr. BVSR01/034/2015 die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 17.11.2015 vor.

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf (Feuerwehrsatzung) der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 19.11.2015

Pillau
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf

(Feuerwehrsatzung - FFWSHdf)
Vom: 09.11.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) in



Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) und § 1 Abs. 3 S. 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. **Januar 2009 (GVBl. S. 1) sowie der zuletzt am 29.03.2014 geänderten ThürKo** hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 09.11.2015 die folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Hermsdorf“.

(2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereines.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Katastrophengefahren (Katastrophenschutz) im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG.

(2) Ferner sind bei vorheriger Anzeige von Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren und andere Gefahren drohen, Sicherheitswachen nach § 22 ThürBKG einzurichten. Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Stadtbrandmeister.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr kann auch zu anderen Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören, eingesetzt werden. Diese dürfen die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Heranziehung der Feuerwehr zur Bekämpfung von politischen Unruhen, Arbeitskämpfen, zur Verbrechensbekämpfung oder zu anderen nicht feuerwehrspezifischen Aufgaben ist unzulässig. Die Verpflichtung der Feuerwehr zur Amtshilfe innerhalb ihrer Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 wird hiervon nicht berührt.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Hermsdorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Dem Feuerwehrangehörigen wird Dienst- und Schutzkleidung gemäß § 4 ThürFwOrgVO kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese ist pfleglichst zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Hermsdorf Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Stadt Hermsdorf, gemäß § 14 Abs. 5 ThürBKG, über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus gegen Dienstunfälle versichert.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Hermsdorf in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Aktive Feuerwehrangehörige und Führungskräfte können in der Regel nur Personen sein, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hermsdorf haben (Einwohner) oder regelmäßig an der Ausbildung teilnehmen und für Einsätze in der Stadt Hermsdorf zur Verfügung stehen. Die aktiven Feuerwehrangehörigen sollen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie sollten das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann durch den Bürgermeister die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugelassen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses abverlangt werden.

(5) Die Aufnahme erfolgt nach Absolvierung einer 3-monatigen Probezeit und Beratung im Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist vorab durch die arbeitsmedizinische Untersuchung nachzuweisen.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch Überreichung des Feuerwehrdienstausweises und durch Handschlag durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Rechte und Pflichten

der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen **und sind zu jederzeitigem selbstlosen und gewissenhaften Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet**. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, der Ausbildung, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- d) **im Dienst und außerhalb des Dienstes ein bildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der FFW gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.**
- e) **über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.**
- f) **Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der FFW ist der Stadtbrandmeister verantwortlich. Er kann geeignete Angehörige mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen. Es ist ein Dienst- und Ausbildungsplan aufzustellen und vom Bürgermeister abzuzeichnen.**



(3) Bei einer zeitweiligen Nichterfüllung der Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung gemäß Abs. 2 (z. B: ausbildungs- oder arbeitsplatzbedingt, Elternzeit, usw.) kann auf schriftlichen Antrag und Befürwortung durch den Feuerwehrausschuss die Mitgliedschaft für maximal 3 Jahre ruhen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister. Während der ruhenden Mitgliedschaft ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Angehörigen. Er hat jedoch das Recht entsprechend seiner Möglichkeiten an dienstlichen Maßnahmen teilzunehmen, soweit nicht rechtliche Bedenken dem entgegenstehen. Erfolgt nach Ablauf der bestätigten ruhenden Mitgliedschaft wieder die aktive Mitarbeit in der Einsatzabteilung ist über die Anerkennung der ruhenden Mitgliedschaft auf die Dienstzeit durch den Bürgermeister zu entscheiden. Der Feuerwehrausschuss ist zu hören.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen und mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten eingesetzt werden.

(5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben für ihre Auslagen und Aufwendungen die im Zusammenhang mit den Feuerwehrdienst stehen Anspruch auf Auslagenersatz. Näheres wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

(6) Der Verdienstausfall ist gemäß den Festlegungen des § 14 Abs. 2 und 3 des ThürBKG zu erstatten.

(7) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

(1) **Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft seine Dienstpflichten oder stört bzw. gefährdet in anderer Weise die Arbeit in der Feuerwehr, so kann dies durch die folgenden Maßnahmen geahndet werden:**

- **Ausspruch einer Ermahnung,**
- **mündlicher Verweis**

(2) **Der Ausspruch einer Ermahnung bzw. mündlicher Verweis durch den Stadtbrandmeister** ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Schilderung des Sachverhaltes zu protokollieren und in den Personalunterlagen für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren. **Vor der Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit der Stellungnahme zu geben.** Ein Initiativrecht besitzt auch der Bürgermeister.

(3) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr wiederholt oder schwer seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister die Erteilung eines schriftlichen Verweises vorschlagen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme und der Verweis sind in den Personalunterlagen für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Ein Initiativrecht besitzt auch der Bürgermeister.

(4) Der Lauf der Aufbewahrungsfristen beginnt erneut, wenn innerhalb dieser Frist eine weitere Ahndung ausgesprochen bzw. erteilt wird.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, in Ausnahmen mit der Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 5 Abs. 3,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) bei Nichtaufnahme des aktiven Dienstes nach Beendigung der bestätigten ruhenden Mitgliedschaft und
 - e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Stadtbrandmeisters - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen, Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr **entpflichten**.

- (4) Wichtige Gründe sind insbesondere:
- mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und von angesetzten Übungen (Dienstverweigerung),

- eingetretene körperliche und/oder geistige Nichteignung,
- grobe Verletzung von Dienstpflichten,
- dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten,
- grobes unkameradschaftliches Verhalten,
- grobe Gefährdung der Disziplin in der Feuerwehr,
- Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
- wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften,
- Trunkenheit im Dienst,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen.

Die Anstiftung wird genauso wie die Tat als solche geahndet.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den zuletzt erreichten Dienstgrad aus.

(6) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 v. H. des Wiederbeschaffungswertes verlangen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wer

- die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat,
- wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder
- aus sonstigen wichtigen **persönlichen** Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Sonstige wichtige Gründe sind insbesondere berufliche Hinderungsgründe. Zur Anerkennung einer zeitweiligen bzw. dauernden Nichtteilnahme als „sonstigen wichtigen Grund“ ist mindestens eine 10-jährige aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung nachzuweisen.

(3) Die Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist an ein persönliches Gespräch zwischen der/dem betroffenen Kameradin/Kameraden und dem Stadtbrandmeister gebunden. Bei auftretenden Problemen ist der Feuerwehrausschuss und die Alters- und Ehrenabteilung mit einzubeziehen.

(4) Als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf gestalten die Alters- und Ehrenabteilung ihr Kameradschaftsleben nach eigenem Ermessen.

(5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihren Reihen einen Sprecher. Dieser vertritt die Interessen der Alters- und Ehrenabteilung gegenüber dem Stadtbrandmeister und ist gleichzeitig Mitglied des Feuerwehrausschusses.

- (6) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) dem Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) dem Ausschluss,
 - c) dem Tod.

(7) Gründe für den Ausschluss aus der Alters- und Ehrenabteilung sind insbesondere Handlungen, die eine vorsätzliche Missachtung der allgemeinen Regelungen zur Ordnung und Sicherheit im Gerätehaus darstellen und die dem Ansehen der Feuerwehr schaden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Hermsdorf“.

(2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart muss die erforderliche Eignung, sowie Ausbildung als Gruppenführer besitzen (§ 11 Abs. 1 ThürBKG). Sollte die Qualifikation als Gruppenführer nicht vorhanden sein, so ist diese innerhalb von 2 Jahren nachzuholen.



(4) Im Verhinderungsfall wird der Jugendfeuerwehrwart zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte durch bis zu 2 Stellvertreter vertreten.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart und der/die Stellvertreter werden nach Anhörung und Beratung im Feuerwehrausschuss vom Stadtbrandmeister zur Berufung vorgeschlagen. Die Berufung erfolgt durch den Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren. Erneute Berufungen sind zulässig. Der Bürgermeister kann den Jugendfeuerwehrwart und/oder seine Stellvertreter aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn sie den Anforderungen der Funktionen nicht mehr gewachsen sind, von ihren Funktionen abberufen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Feuerwehrausschusses.

(6) Zum Jugendfeuerwehrwart und zum stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart darf nicht berufen werden, wer wegen einer Straftat nach §§ 174 - 184e StGB rechtskräftig verurteilt wurde.

(7) Die organisatorischen, finanziellen und inhaltlichen Belange der Jugendfeuerwehr als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf werden in einer Jugendordnung geregelt.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Führer, Unterführer, Angehörige für besondere Aufgaben

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf ist der Stadtbrandmeister.

Um die Erfüllung der Aufgaben der FFW der Stadt Hermsdorf sicherzustellen, erlässt der Bürgermeister die erforderlichen Dienst- und Arbeitsanweisungen.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hermsdorf ernannt. Er ist für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der FFW verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenden Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- b) die Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Rahmenbedingungen aufzustellen und dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorlegen,
- c) die Tätigkeit der Unterführer, der Gerätewarte zu kontrollieren,
- d) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- e) bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- f) Beanstandungen die die Leistungsfähigkeit der FFW betreffen, dem Bürgermeister zuzuarbeiten,
- g) sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Beanstandungen dem Bürgermeister bzw. Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates und der Leitstelle mitzuteilen und dabei alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um Beanstandungen zu beseitigen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die zwei stellvertretenden Stadtbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(4) Der Stadtbrandmeister berichtet halbjährlich den Stadträten der Stadt Hermsdorf über die Arbeit der FFW.

Dringende nicht aufschiebbare Angelegenheiten hat der Haupt- und Finanzausschuss zu regeln.

(5) Der Stadtbrandmeister wird im Falle seiner Verhinderung vom 1. und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten.

(6) Der 1. und 2. stellvertretende Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(7) Der 1. und 2. stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hermsdorf ernannt.

(8) Die Wahlen finden anlässlich einer (Jahres-) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf statt.

(9) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, das 60. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat und der sich spätestens am vierten Werktag vor der Wahl bis 18:00 Uhr schriftlich beim Bürgermeister beworben hat.

Der Bürgermeister kann entsprechend §13 Abs. 3 ThürFwOrgVO. Ausnahmen zulassen.

(10) Die Amtszeit des Stadtbrandmeisters/der stellvertretenden Stadtbrandmeister beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Stadtbrandmeisters/der neu gewählten stellvertretenden Stadtbrandmeister.

(11) Endet die Tätigkeit des Stadtbrandmeisters/eines oder beider stellvertretenden Stadtbrandmeister vor Ablauf der satzungsrechtlichen Amtszeit, so wird für den Rest dieser Amtszeit der Stadtbrandmeister/der bzw. die stellvertretende/n Stadtbrandmeister an einem Termin neu gewählt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll; den Wahltermin bestimmt der Bürgermeister. Wenn die Tätigkeit des Stadtbrandmeisters/des bzw. der stellvertretenden Stadtbrandmeister erst sechs Monate vor Ablauf der satzungsrechtlichen Amtszeit oder später endet, werden keine Neuwahlen mehr durchgeführt.

(12) Sollte innerhalb der nach Absatz 10 genannten Frist keine Neuwahl möglich sein, bestellt der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses zur vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben einen Stadtbrandmeister bzw. mindestens einen stellvertretenden Stadtbrandmeister. Das Gleiche gilt im Falle des Absatzes 11 Satz 2.

(13) Der Bürgermeister kann den Stadtbrandmeister oder seine/en Stellvertreter aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Anforderungen des Amtes nicht mehr gewachsen sind, von der Ausübung ihrer Dienstpflichten entbinden. Die beamtenrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend.

(14) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bestellt der Bürgermeister die Führer und Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf (§ 15 Abs. 3 ThürBKG). Zum Führer oder Unterführer darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Ausbildung gemäß des 4. Abschnitts ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat. Der Bürgermeister kann Führer und Unterführer aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn sie den Anforderungen der Funktionen nicht mehr gewachsen sind, von ihren Funktionen abberufen.

(15) Der Bürgermeister bestätigt die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig für besondere Dienstleistungen herangezogen werden (z. B. Maschinist, Gerätewart, u.ä.)

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Hermsdorf ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, den zwei stellvertretenden Stadtbrandmeistern, aus 5 Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Vorsitzenden des Feuerwehrvereines, dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

Der Feuerwehrausschuss erarbeitet Vorschläge zu Grundsatzzfragen der Struktur, der Organisation der personellen Angelegenheiten und der jährlichen Finanzplanung.

Diese sind dem Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Weiterhin erfüllt er die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und fasst die Beschlüsse zu Rahmenbedingungen für die Dienst- und Einsatzplanung, der Aus- und Fortbildung der FFW der Stadt Hermsdorf.

(3) Die Wahl der 5 Angehörigen der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Der Stadtbrandmeister ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses und beruft die Sitzungen ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.



(5) Der Feuerwehrausschuss tagt vierteljährlich und ist in der Dienstplanung festzulegen. In dringenden Fällen kann der Feuerwehrausschuss ohne Frist und formlos einberufen werden.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht in Anwesenheit des Bürgermeisters über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zehn Kalendertage vor der Versammlung schriftlich durch Aushang an einer allgemein zugänglichen Stelle im Feuerwehrgerätehaus bekannt zu geben. Der Bürgermeister ist gesondert schriftlich zu laden.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister und der zu wählenden Mitglieder für den Feuerwehrausschuss

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlkommission, die die jeweilige Versammlung bestimmt geleitet. Die Wahlkommission bestehend aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern aus deren Mitte ein Wahlleiter bestimmt wird.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zehn Kalendertage vorher schriftlich zu laden. Die Vorschriften des § 13 Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Für die Wahlen des Stadtbrandmeisters und der beiden Stellvertreter gelten die Vorschriften des § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend.
- Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.**
- (4) Die Wahl der übrigen 5 Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss erfolgt als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung. Es sind möglichst mehr Kandidaten zur Wahl aufzustellen als im Feuerwehrausschuss benötigt werden. Jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 10, 11 entsprechend.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters und seiner zwei Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 15

Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen gemeinnützigen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Hermsdorf wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2009 außer Kraft.

Hermsdorf, den 19.11.2015

Pillau

Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 28.09.2015 mit Beschluss-Nr. BVRG04/008/2015 die Satzung der Gemeinde Reichenbach über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABRei) beschlossen. Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABRei) der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale- Holzland- Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 05.10.2015 (Eingegangen am 07.10.2015) vor. Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABRei) der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 18.11.2015

Steingrüber

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Reichenbach

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung - SABRei)

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz der Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in seiner Sitzung vom 28.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes



zum Bürgerlichen Gesetzbuch der an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Reichenbach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 - den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - Rinnen und Bordsteinen,
 - Radwegen,
 - Gehwegen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - unselbständigen Parkflächen,
 - unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 - für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
- bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn bis zu einer Breite von 11 m	5,50 m	75 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	75 %
Parkstreifen	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	75 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	75 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn bis zu einer Breite von 11 m	6,50 m	50 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	50 %
Parkstreifen	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	55 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	60 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn bis zu einer Breite von 11 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	40 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	60 %

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für verkehrsberuhigte Bereiche, das sind als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden können 75%

(6) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

**§ 5****Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 30 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - b. Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - c. gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**



mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
- für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und die tatsächlich nutzbar sind. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abchnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abchnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
 2. die Radwege
 3. die Gehwege
 4. die Parkflächen
 5. die Beleuchtung
 6. die Oberflächenentwässerung
 7. die unselbständigen Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Entstehung der Beitragsschuld, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Stundung

(1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann insoweit eine verzinsliche Stundung des Beitrages vorgenommen werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 S. 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 S. 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über eine Frist von fünf Jahren hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens zwanzig Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

(3) Eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 Abgabenordnung liegt insbesondere bei Beitragsforderungen für unbebaute bei-



tragspflichtige Grundstücke vor, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. In diesen Fällen wird auf die Erhebung von Zinsen verzichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind. Die bisherige Straßenausbaubeitragssatzung vom 16.06.1999 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Reichenbach, den 18.11.2015

**Steingrüber
Bürgermeister**

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Abfallentsorgung über den Jahreswechsel

Die Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne bzw. Altpapier ändert sich für die betroffenen Ortschaften, wie folgt:

Restmüll, Gelbe und Blaue Tonne

Wird vom 25.12.2015 (1. Weihnachtsfeiertag)
auf Samstag, den 19.12.2015 vorverlegt

Restmüll, Gelbe und Blaue Tonne

Vom 01.01.2016 (Neujahr),
wird am Samstag, den 02.01.2016 nachgeholt

Sollte in der Woche nach Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen sie bitte die Behälter noch draußen stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, aber die Behälter werden auf jeden Fall noch gekippt.

Die Abfallkalender für das Jahr 2016 werden zwischen der 50. und 51. Kalenderwoche im Dezember an alle Haushalte verteilt. Die erste Kalenderwoche des Jahres 2016 beginnt am 04.01.2016. Ab 01.01.2016 gilt der neue Tourenplan.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in drei Ausgaben des Amtsblattes haben wir Ihnen Interessantes in Zahlen und Fakten über die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf vorgestellt.

Im vierten und letzten Teil dieser Informationsreihe liegt der Schwerpunkt auf Freizeit, Wohnen, Arbeiten, Einkaufen.

Auch an dieser Stelle gehen unsere Fragen wieder an alle Bürger.

Was vermissen Sie, was ist gut so? Sagen Sie uns Ihre Meinung.

Wir bitten Sie auch diesmal wieder um Anregungen und Ideen zum Thema Einwohnerentwicklung.

Nutzen Sie für Ihre Hinweise folgende Kontakte:

Mail: info@vg-hermsdorf.de

Oder: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Am Alten Versuchsfeld 1

07629 Hermsdorf

**Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende**

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf in Fakten und Zahlen (Teil 4)

Freizeiteinrichtungen

Hermsdorf: **Drei-Felder-Turnhalle** und Sportplatz, Kegel- und Bowlingbahn, Freibad, Bibliothek, Vereinsheim, Skaterbahn, Jugendhaus, Mountainbike-strecke, 7 Gartenanlagen

Mörsdorf: Sportplatz, Gemeindezentrum mit Kegelbahn

Reichenbach: Bürgerhaus, Sportplatz, Freizeitanlage

Schleifreisen: Dorfgemeinschaftshaus, Sportplatz, großer Waldspielplatz

St. Gangloff: Sportplätze, Gemeindezentrum mit Saal „Zum Schwan“, Jugendhaus, Reithalle, Turnhalle

Touristische und kulturelle Möglichkeiten

Hermsdorf: **Veranstaltungen im Stadthaus** und Rathaus, **sportliche Wettkämpfe**, Kulturpark, Wandern, Radfahren und Schwimmen, Veranstaltungen in der Bibliothek und Galerie, Brauchtumspflege

Mörsdorf: Vereinsveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, Wandern und Radfahren, Brauchtumspflege

Reichenbach: Vereinsveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, Wandern und Radfahren, Brauchtumspflege

Schleifreisen: Vereinsveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, Wandern und Radfahren im **Zeitgrund**, Brauchtumspflege



St. Gangloff: Vereinsveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, Wandern und Radfahren, Brauchtumspflege, Badeteich

Gastronomische Einrichtungen

• Hermsdorf:	11
• Mörsdorf:	1
• Reichenbach:	2
• Schleifreisen:	2
• St. Gangloff:	3
Gesamt:	19

Spielplätze und Jugendhäuser

Hermsdorf: 10 kommunale Spielplätze, 2 Skaterbahnen, Jugendhaus, Spielplätze privater Wohnungsunternehmen

Mörsdorf:	1 Spielplatz
Reichenbach:	1 Spielplatz
Schleifreisen:	2 Spielplätze
St. Gangloff:	1 Spielplatz

Einkaufsmöglichkeiten

Hermsdorf: Globus, Rewe, Aldi, Lidl, Möbel Wenzel, mehrere Tankstellen im Gewerbegebiet Ost, 2 innerstädtische Tankstellen

Mörsdorf:	Mörsdorfer Landfleischerei
Reichenbach:	kleiner Handelsunternehmen
Schleifreisen:	mehrere kleine Gewerbeunternehmen, JET Tankstelle am Rasthof
St. Gangloff:	kleinere Handelsunternehmen

Gewerbegebiete/Industriegebiete

Hermsdorf:	Tridelta I und II An der Industriestraße/Krümme Ost I, Ost II und zukünftig Ost III
Mörsdorf:	Die Trillers-Büsche, die Marck, die Sieverse-Hufe
Reichenbach:	Reichenbach West
Schleifreisen:	Gewerbegebiet am Straßenteich, Am Rasthof
St. Gangloff:	Am Wachtelberg Kreuzstraße

Neue Wohngebiete

• Hermsdorf:	Lahnsteiner Straße Paul-Franke-Straße Wohnpark „An der Rauda“
• Mörsdorf:	Am Räderweg
• Reichenbach:	Am Stichel
• St. Gangloff:	Lindenring Kastanienweg

Bürgerservice vor Ort

- Einwohnermeldeamt
- Ordnungsamt/Fundbüro
- Bauabteilung
- Gewerbeamt
- Standesamt
- Soziales/Kita-Angelegenheiten
- Bibliothek
- Kultur und Tourismus

Landrat Andreas Heller in der AKN Wälzlagertechnik GmbH

Am 26.10.2015 besuchte der Landrat des Saale-Holzland-Kreises wieder eine Firma im Hermsdorfer Gewerbegebiet



LRA-Wirtschaftsförderung (v.l.n.r. Geschäftsführer Herr Günther Barth, Gemeinschaftsvorsitzende Constance Möbius, Bürgermeister Gerd Pillau, Agentur für Arbeit Birgit Becker, Landrat Andreas Heller)

Stadt Hermsdorf

Für die Unterstützung des DRK in der ehemaligen SELBEGO-Halle benötigen wir Ihre Mithilfe:

mit Geldspenden

Kennwort „Flüchtlingshilfe Hermsdorf“

Konto der Stadt Hermsdorf

- BIC HELADEF1JEN
 - IBAN DE78 8305 3030 0000 0002 72
- siehe auch *1)*

mit Sachspenden

Sachspenden können Sie bitte direkt an der SELBEGO-Halle, Max-Hellermann-Str. 10, abgeben.

- Herrenunterwäsche (kleine Größen), Socken
- Herrensachen - Größe S und M - Winterkleidung
- Mützen, Schals und Handschuhe
- Herrenschuhe Gr. 40 - 45
- warme Kinderbekleidung (Größe 128 - 176)
- Kinderwagen
- Kinderreisebetten
- Kinderrucksäcke
- **Kinderhosen und Kinderjacken bis Gr. 164**
- Hygieneartikel - Duschbad, Cremes, Haarbürsten, Einwegrasierer u.a.
- Decken
- Babydecken, **BABYHYGIENEARTIKEL (insbsd. Wundcreme)**
- Regale für die Kleiderkammer

keine Sommersachen, keine Spielsachen, KEINE SCHEREN UND NAGELFEILEN

Bitte nur saubere und tragbare Kleidung spenden

durch Mitarbeit

täglich ab 16:30 Uhr nach Absprache für ca. 2 Stunden

- Hilfe in der Kleiderkammer
- Hilfe bei der Essenausgabe



Haben sie Fragen?

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf hat eine zentrale Anlaufstelle rund um Fragen zu den Flüchtlingen eingerichtet:

- das Büro befindet sich im Rathaus der Stadt Hermsdorf (Räumlichkeiten der Schiedsstelle)
- täglich geöffnet von 10:00 - 12:00 außer am Wochenende
- Telefon 036601-577-82
- Fax 036601-577-50
- E-Mail info@vg-hermsdorf.de

Das Organisationsbüro hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Koordination der freiwilligen Helfer zur Unterstützung des DRK
- Entgegennahme von Fragen rund um die Flüchtlingsproblematik und deren Weiterleitung
- Entgegennahme von Anregungen und Hinweisen

Weitere Informationen zum Thema Flüchtlinge finden und erhalten Sie unter www.akzeptanz-gera.de und per E-Mail an info@akzeptanz-gera.de

*1)

Spendenbescheinigung für Flüchtlingshilfe

Am 22.09.2015 hat das Bundesministerium der Finanzen verfügt, dass Spenden für Flüchtlingshilfe mit einem **vereinfachten Zuwendungsnachweis** steuerlich absetzbar sind. Das bedeutet konkret: wenn Sie Spenden mit dem Zweck der Flüchtlingshilfe an die Stadt Hermsdorf geleistet haben, genügt als Zuwendungsnachweis der Bareinzahlungsbeleg oder der Kontoauszug. Diese Vereinfachungsregelung gilt zunächst für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016. Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/BMF_Schreiben

Aktueller Stand der Geldspenden für die Flüchtlingshilfe Hermsdorf

Bis zum 12.11.2015 sind in der Stadt Hermsdorf insgesamt 2.697,00 € Spenden für die in Hermsdorf untergebrachten Flüchtlinge eingegangen. Davon wurden mittlerweile 93,78 € in Bekleidung, 63,10 € in Hygieneartikel und 189,95 € in Regale für die Kleiderkammer investiert.

Für Ihre Spendenbereitschaft, auch in Form zahlreicher dringend notwendiger Sachspenden, möchten wir uns herzlich bedanken.

Auch in Hermsdorf begann die 5. Jahreszeit

Da es zur Zeit keinen aktiven Faschingsverein in Hermsdorf gibt, haben sich die Kinder der Kindertagesstätte „Pffifikus“ allein auf den Weg gemacht, das Rathaus zu erstürmen.



Bis zum Büro des Bürgermeisters gab es wenig Gegenwehr.

Der Bürgermeister begrüßte die Narren mit:

Hereinspaziert ihr Narredei,
wieder beginnt die 5. Jahreszeit,
recht klein geworden ist die Zahl der Jecken,
die das Rathaus woll'n erschrecken.
Einen aktiven Faschingsverein gibt es nicht mehr,

dafür kommt der Kindergarten ins Rathaus her.

Der Kinderschar ist es gelungen,
und hat heut' den Rathaus-Chef bezwungen.
Nun zieht ihr hier ein um zu regieren,
und macht euch Gedanken über neue Gebühren.
Die Stadtkasse ist noch immer leer,
die alten Schulden drücken uns gar sehr.

Die Medien schreiben zwar, den Kommunen geht es besser,
doch die Regierung und die Banken wetzen schon die Messer.
Wenn ihr erhofft ein paar von diesen Gulden,
dann habt ihr Pech, die Stadt hat zu viele Schulden.

Deshalb bleibt von dieser Kohle,
nichts übrig für Euch zum Wohle.

Wie schlecht es uns geht zeigt auch die Deko,
nicht mal dafür ist noch Geld auf dem Konto.

Dieses Haus ist für Kinder und Narren offen,
sonst hätten wir uns nicht zum Mittwoch heut getroffen.

Ihr macht alles besser, das wäre doch gelacht,
deshalb rufe ich „Kinder an die Macht“.

Das wenige was wir haben, das teilen wir,
und trinken jetzt gleich Sekt und Bier.

Diesmal wage ich mich nicht weit weg,
dass hat einen bestimmten Zweck,

ich will' sehn was hier passiert,
wie ihr nun die Stadt regiert.

Am 8. Februar 2016 bin ich wieder hier,
dann ist's vorbei mit Schnaps und Bier.

Doch heute woll'n wir erst mal richtig toben
und den schönen Tag geloben.

Ich übergebe den Schlüssel und die Kasse,
der Inhalt ist nicht gerade die Masse.

Ich lobe die fünfte Jahreszeit, ihr wisst's genau
Und grüße euch mit Fasching „Helau“.



Der Bürgermeister hatte sich mit Speis und Trank auf die Erstürmung des Rathauses vorbereitet.



Auf Drängen der Kinder rückten der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete Dietrich Brüning endlich den Rathausschlüssel und die Stadtkasse heraus.



Die Leiterin der Kindertagesstätte verliest die 11 Gebote der Faschingsordnung bis Aschermittwoch.



Der Sieg über das Rathaus wurde gebührend gefeiert und der Bürgermeister musste bezahlen. Wir wünschen den Kindern erfolgreiches Regieren und der Bürgermeister hofft, dass er am Aschermittwoch den Schlüssel und eine gut gefüllte Kasse zurückbekommt.

Seniorenbeirat sagt Danke!

Wir möchten uns für die Unterstützung unserer Seniorenkirmes recht herzlich bei der Stadt Hermsdorf sowie dem Handelsunternehmen „Globus“, der Bäckerei Nützer und den Schülern/innen und ihrer Betreuerin der Regelschule Hermsdorf bedanken.

Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf

Danke dem Ehrenamt



Nachdem wieder im Ausschuss KSTJ und im Sozialausschuss die Ehrung von Ehrenamtlichen angeregt wurde, wurde dies im Amtsblatt September ausgeschrieben, dass wir auch in diesem Jahr diejenigen danken wollen, die mit ehrenamtlicher Arbeit in vielen Bereichen der Stadt das Zusammenleben angenehmer gestalten. Es soll damit den Einwohnern Danke gesagt werden,

die viele Stunden ihrer Freizeit für die Allgemeinheit opfern und über das normale Maß hinaus etwas für Hermsdorf und seine Einwohner tun. Dabei sehen wir über den Tellerrand wenn Ehrenamtliche dabei sind, die nicht oder nicht mehr in Hermsdorf wohnen, aber in Hermsdorfer Vereinen für Hermsdorf mitarbeiten.

Ehrenamtliche Arbeit in Vereinen und Verbänden verbessern das Zusammenleben, verbessert die Lebensqualität und unterstützt die Nachbarschaftshilfe.

Im Amtsblatt wurde aufgefordert und darum gebeten, Vorschläge für die Ehrung von Ehrenamtlichen einzureichen, die nun mehr als 10 Jahre vorbildliche ehrenamtliche Arbeit geleistet haben und leisten. Aber auch hier haben wir in diesem Jahr in Absprache mit den Ausschüssen Ausnahmen zugelassen, doch dazu später.

In Hermsdorf arbeiten z.Zt. 45 Vereine - ohne Garagenvereine mit insgesamt ca. 4000 Mitgliedern. Größter Verein der Stadt und des SHK ist der SVH mit 1200 Mitgliedern.

Das heißt jeder 2. Einwohner der Stadt ist in einen oder mehreren Vereinen der Stadt organisiert.

Dabei wurden ehrenamtliche Arbeit geleistet

- im Bereich Sozialwesen
mit Hilfe für Senioren und Behinderten in Volkssolidarität, ASB, AWO, Diakonie, Lebenshilfe, Bund der Vertriebenen, Blinden- und Sehschwachenverband, Behinderte und ihre Freunde e.V., Bund der Heimatvertriebenen u.s.w.,
- im Bereich Sport
im SVH, TVG 1887, HVH, MC HK, Skatverein und Tanzgruppe Caprice
- im Bereich Kultur
im BTU, Lehrerchor, Schülerchöre (RS, Gymn.) Posaunenchor ev.-luth. Kirche, Trommelgruppe RS, Kultur- und Kunstverein mit Keramik, Malerei, Fotografie, Textilgestaltung
- im Bereich Traditionspflege
Verein für Regional- und Technikgeschichte, MBG
- im Bereich Gartenbau und Tierzucht
7 Gartenvereine, Rassekaninchenzüchter, Imker.

Die Stadt Hermsdorf wird auch weiterhin die Vereinsarbeit unterstützen, ob personell - mit dem neuen Ansprechpartner Tobias Merker, materiell durch kostenlose oder kostengünstige Bereitstellung der Räume oder Sportanlagen oder im Rahmen des Haushaltes finanziell.

Ebenso wird materielle Hilfe bei der Bereitstellung von Verkaufsbuden oder Beschallungsanlagen gegeben.

Die Stadträte erwarten und hoffen, dass sorgsam mit den Sachwerten umgegangen wird, damit alle lange Zeit einen Nutzen haben und dass sparsam mit Betriebskosten umgegangen wird. Außerdem haben die Stadträte jährlich erhebliche Mittel für Investitionen für die Sanierung der Sportanlagen - wie in diesem Jahr 130,- TEUR und die Sanierung der W.-Seelenbinder-Halle - in den Haushalt eingestellt.

Außerdem stehen im Verwaltungshaushalt für Betriebs- und Personalkosten ca. 250,- TEUR zur Verfügung, damit die Räume und Anlagen kostenfrei genutzt werden können.

Deshalb Dank an die Stadträte für die jährlich bewilligten Finanzmittel, hoffentlich können wir uns das noch recht lange leisten.

Geehrt wurden

Daniela Altenburg
Andreas Lehneck
Karl-Eduard Knauf

Maibaumgesellschaft Hermsdorf e.V.
Maibaumgesellschaft Hermsdorf e.V.
Verein f. Regional- und
Technikgeschichte

Heike Bräutigam
Eberhardt Straczkowski
Uwe Böttner
Gerd Krauß
Gerald Hadlich
Ralf Johnke
Jens Schütze
Sabine Schütze
Martina Schymczyk
Heino Steiner
Hella Beer
Martina Klamt

Volkssolidarität
SV Hermsdorf / Abteilung Fußball
SV Hermsdorf / Abteilung Karate
SV Hermsdorf / Abteilung Kegeln
SV Hermsdorf / Abteilung Schach
SV Hermsdorf / Abteilung Handball
MC Holzland Hermsdorfer Kreuz e.V.
MC Holzland Hermsdorfer Kreuz e.V.
Helferin bei der „Tafel“
Helfer bei der „Tafel“
Helferin bei der „Tafel“
Helferin bei der „Tafel“



Ehrung von Karl-Eduard Knaf vom Verein für Regional- und Technikgeschichte durch den Bürgermeister



Ehrung der Helfer der "Tafel"



Dank dem langjährigen Übungsleiter der Abteilung Karate des SVH Uwe Böttner

Ich möchte mich auch für die bisher geleistete ehrenamtliche Arbeit bei den Anwesenden und zu ehrenden bedanken. Dank auch an die Ehepartner, die oft die Familien allein betreuen, wenn der Partner Vereinsarbeit leistet. Bei der Vielzahl von Vereinsmitgliedern und Ehrenamtlichen hätten wir uns mehr Vorschläge gewünscht, eigentlich hätten noch mehr eine Ehrung verdient.



Der Abend klang aus in gemütlicher Runde bei einem deftigen Abendbrot im Sportlerheim Hermsdorf

Ich hoffe, dass alle genannten gesund bleiben, damit sie auch in Zukunft für die Vereinsarbeit zur Verfügung stehen zum Erhalt, der Erweiterung und Verbesserung der Vereinsarbeit für ein lebens- und erlebniswertes Hermsdorf.

Danke

Sportlerehrung der Stadt Hermsdorf 2015

Bürgermeister Gerd Pillau begrüßte die Sportlerinnen und Sportler, die Trainer, Übungsleiter, Leitungsmitglieder, die Vertreter des Stadtrates, den Vorsitzenden des Kreissportbundes Prof. Manfred Thieß und den Vertreter der Presse zur Ehrung der besten Leistungen im Sport der Saison 2014/15 der Sportvereine von Hermsdorf im Sportlerheim.

In seiner Begrüßung informierte er, dass in der Stadt Hermsdorf in 4 Sportvereinen - dem SVH, dem TV Germania, dem MC „Hermsdorfer Kreuz“ und dem HVH - insgesamt ca. 1380 Mitglieder organisiert sind. Das sind ca. 18,5 % der Einwohner. Hinzu kommt die nicht im LSB organisierte Sportart Skat.

Mit der Sportlerehrung sollen die hervorragenden Leistungen der Kinder, Jugendlichen, Sportlerinnen und Sportler gewürdigt werden, mit denen der Trainingsfleiß belohnt und der Name des Sportvereines bekannt gemacht wird. Aber nicht nur Name des Sportvereines, auch Name der Stadt Hermsdorf wird nach außen positiv vertreten.

Dank an die Stadträte für die Bewilligung der finanziellen Mittel, dass Sportanlagen in hervorragender Qualität genutzt werden können. In diesem Jahr wurden 130,- TEUR für die Erneuerung des Fußbodenbelages und der Prallwände in der Werner-Seelehbinder-Sporthalle aufgewendet. Aber auch im Verwaltungshaushalt sind 250,- TEUR für Personalkosten, Betriebskosten und Reparaturen eingestellt, damit die Sportanlagen kostenlos genutzt werden können. Hoffentlich kann sich das die Stadt noch lange leisten. Die Sportler werden es mit hervorragenden Leistungen danken.

Dank auch an den Kreistag für die kostenlose Nutzung der Schulsporthallen, hoffentlich ist auch das noch lange möglich. Die prekäre Situation des Kreishaushaltes ist bekannt. In anderen Kommunen, z.B. wie in Jena, müssen die Sportvereine für die Hallennutzung einen Betriebskostenbeitrag zahlen.

Bedanken möchten wir uns auch beim Kreissportbund für die organisatorische Hilfe und Unterstützung vor allem im Bereich Ausbildung und hier der Übungsleitergrundausbildung.

Ein Dank gilt auch den Eltern und Partnern für die organisatorische Hilfe, besonders für die Fahrdienste zum Training und Wettkampf.

Und nicht zuletzt der Dank an die ehrenamtlichen Helfern in den Vereinen, den Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Leitungsmitgliedern, sie alle leisten eine hervorragende Arbeit.

Heute sollen die besten sportlichen Leistungen der Saison 2014/15 gewürdigt werden. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt September in 6 Kategorien und die Auswertung durch eine Jury aus Vertretern der Vereine, die Kandidaten eingereicht haben und Vertretern der Stadt. Die Beteiligung hätte etwas besser sein können, aber bis auf eine Kategorie waren zumindest so viele Bewerber, dass eine Wahl stattfinden konnte.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Kategorie	Verein	Platz
<u>Nachwuchs männlich bis 18 Jahre</u>		
Nick Undeutsch	TV Germania, Jiu Jitsu	1
Tim Undeutsch	TV Germania, Jiu Jitsu	2
Maurice Nerlich	SV Hermsdorf, TT	3
Tim Waldstädt	SV Hermsdorf, LA	4
Matthias Werner	TV Germania, Jiu Jitsu	5
Adrian Weber	SV Hermsdorf, LA	6
Fritz Reis	SV Hermsdorf, LA	6
Hannes Weise	MC Holzland	Trostpreis
<u>Nachwuchs weiblich bis 18 Jahre</u>		
Maria Schröder	SV Hermsdorf/LA	1
Julia Stoye	TV Germania, Jiu Jitsu	2
Vanessa Carius	SV Hermsdorf, LA	3
Maren Teichmann	SV Hermsdorf, LA	3
<u>Erwachsene weiblich über 18 Jahre</u>		
Sandra Waldstädt	SV Hermsdorf, LA	1
Nadine Franke	SV Hermsdorf, LA	2
<u>Erwachsene männlich über 18 Jahre</u>		
Sven Hammerl	SV Hermsdorf, LA	1



Andreas Häusler	SV Hermsdorf, LA	2
Daniel Meyer	TV Germania, Jiu Jitsu	3
Robert Schütze	MC Holzland	4
Nick Erler	SV Hermsdorf, TT	5
<u>Nachwuchs Mannschaft bis 18 Jahre</u>		
weibliche Jugend	SV Hermsdorf, HB	1
<u>Mannschaft Erwachsene über 18 Jahre</u>		
1. Frauenmannschaft	SV Hermsdorf, HB	1
1. Männermannschaft	SV Hermsdorf, HB	2
Frauenstaffel		
„Flotte Holzlandlotten“	SV Hermsdorf, LA	3
Alte Herren Ü 60	SV Hermsdorf, FB	3
<u>Sonderpreis</u>		
Siegfried Leisering	Skatclub „Hermsdorfer Kreuz“	



Bei den Erwachsenen männlich über 18 Jahre siegte Sven Hammerl von der Leichtathletik des SV Hermsdorf



In der Kategorie männlich bis 18 Jahre wurden Nick Undeutsch (2.v.li.), Tim Undeutsch (3.v.li.) und Maurice Nerlich (re.) vom Bürgermeister Gerd Pillau (li.) und der Mitarbeiterin im Sportbüro Anke Naujokat geehrt.



Bei den Mannschaften Erwachsene über 18 Jahre siegten die Handballfrauen des SV Hermsdorf



In der Kategorie weiblich bis 8 Jahre wurden geehrt Vanessa Carius (2.v.li.) und Maren Teichmann (2.v.re.)



Bei den Mannschaften Erwachsene mussten sich in diesem Jahr die Männer der 1. Handballmannschaft des SV Hermsdorf ganz knapp geschlagen geben und belegten den 2. Platz



Siegerin bei den Erwachsenen weiblich über 18 Jahre wurde Sandra Waldstädt von der Leichtathletik des SV Hermsdorf (mi.)



Einen Sonderpreis erhielt Siegfried Leisering vom Skatclub „Hermsdorfer Kreuz“ (2.v.li.), der bei der Verbandsgruppeneinzelmeisterschaft Ostthüringen Sieger wurde. Mit dabei der Vereinsvorsitzende des Skatclubs Bernd Dimler (2.v.re.)



Alle Sieger und Platzierten der Sportlerehrung

Zum Abschluss bedankt sich der Bürgermeister bei den Sponsoren für die Sachpreise und dem Sportlerheim für das niveauvolle Ambiente.

Für die kommende Saison wünscht er allen Sportlerinnen und Sportlern verletzungsfreies Sporttreiben, Gesundheit und beste sportliche Ergebnisse.

In seinem Grußwort würdigte der Vorsitzende des Kreissportbundes Prof. Manfred Thieß die ehrenamtliche Tätigkeit in den Sportvereinen und die guten sportlichen Ergebnisse. Außerdem hob er hervor, dass Hermsdorf die einzige Kommune im Saale-Holzland-Kreis ist, die eine derartige Sportlerehrung durchführt und das sogar länger als der Kreissportbund.

**Pillau
Bürgermeister**

Tag der Winterbereitschaft

Wie in den vergangenen Jahren hat sich die Stadt Hermsdorf rechtzeitig auf den bevorstehenden Winter vorbereitet. Sowohl Unimog für die Straßen und Parkplätze als auch Multicars für Gehwege sind für den Winterdienst ausgestattet. Zusätzlich hat die Stadt Hermsdorf für die bessere Erledigung des Winterdienstes einen Radlader erworben.



Außerdem sind alle Verträge zum Streuen und Schnee räumen abgeschlossen. Der Leiter des Bauhofes Ralph Zosel (2.v.li.) hat dem Bürgermeister den Schicht- und Einsatzplan für die Zeit vom 16.11.2015 bis 06.05.2016 übergeben. Somit ist der Winterdienst in 2 Schichten von 03:00 Uhr bis 21:30 Uhr täglich abgesichert.

**Pillau
Bürgermeister**

Die versprochene Bank steht

Am 05.11.2015 haben Mitglieder des Seniorenbeirates die versprochene Bank in der Erich-Weinert Strasse aufgestellt. Die Bank wurde durch Spenden finanziert. Wir danken Herrn Loos, der diese zum Unkostenbeitrag anfertigte.



Foto: Seniorenbeirat - Friedhold Wöckel und Wolfgang Loos beim Aufbauen der Bank



Foto: Seniorenbeirat - Sitzprobe:
(von links nach rechts)
Wolfgang Loos,
Karin Präbler,
Friedhold Wöckel



Foto: Seniorenbeirat - Brigitte Bülow aus der H.-D.-Straße kam vom Einkauf und freute sich über die Sitzgelegenheit

Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf

Gemeinde Mörsdorf

14. Mörsdorfer Weihnachtsbaumsetzen

Wie jedes Jahr am Samstag vor dem 1. Advent werden wir auch in diesem Jahr wieder unseren Weihnachtsbaum auf dem Mörsdorfer Dorfplatz aufstellen.

Am Samstag, den 28.11.2015 ab 14:00 Uhr

sind alle Mörsdorfer und Ihre Gäste herzlich eingeladen sich mit uns auf die Vorweihnachtszeit einzustimmen. Die musikalische Umrahmung übernimmt wieder der

Spielmanszug Serba / Trotz

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Über eine rege Beteiligung freuen sich die Mitglieder der „Altgemeinde Mörsdorf“





Gemeinde Schleifreisen

Arbeitseinsatz der Gemeinde Schleifreisen

Der Kulturverein, der Sportverein, die Altgemeinde, die Jagdgenossenschaft und die Gemeinde möchten allen fleißigen Helfern Schleifreisens für einen gelungenen Arbeitseinsatz am Samstag, den 07. November 2015, danken. Insbesondere den Kameraden der FFW Schleifreisen gilt unser Dank, die immer sehr engagiert sind.

Bei schönstem Wetter wurden die Schneezäune gestellt, Herbstlaub beseitigt, neue Sträucher parallel zum Sportplatzweg gepflanzt und der Bereich um den Artenschutzurm in Ordnung gebracht.

Danke. Bis zum nächsten Jahr.

Bgm. Frau Wulf



Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier

Hiermit laden der SV Schleifreisen und die Gemeinde Schleifreisen recht herzlich zur Seniorenweihnachtsfeier ins Dorfgemeinschaftshaus/Saal ein. Alle ab 60 sind herzlich willkommen.

12. Dezember 2015 um 15.00 Uhr

Ein kleines Programm sorgt wie immer für die nötige Stimmung.

Für musikalische und tänzerische Unterhaltung ist gesorgt. Also die Tanzschuhe mitbringen und gute Laune.

Mit freundlichen Grüßen
Fauth/Wulf

**Ho, Ho, Ho -
Aufgepasst Schleifreisener Kinder!!!!**

Am Samstag, dem **13. Dezember 2015** ist es soweit. Der Schleifreisener Sportverein lädt Euch ganz herzlich zur

Kinderweihnachtsfeier

ein.

Selbstverständlich kommt auch das Christkind und hat für jedes Kind ein kleines Geschenk.
Beginn: **15.30 Uhr**

**Auf Euren Besuch freuen sich
die Mitglieder vom SV01 Schleifreisen.**

Gemeinde St. Gangloff

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier in St. Gangloff

Die Gemeinde St.Gangloff lädt recht herzlich zur **alljährlichen Rentnerweihnachtsfeier** ein.

Ort: Schwansaal St.Gangloff
Zeit: 05.12.2015 ab 15.00 Uhr

Für weihnachtliche Unterhaltung und das leibliche Wohl wird gut gesorgt. Wir freuen uns auf einen gemütlichen Nachmittag

Der Bürgermeister und der Gemeinderat





Veranstaltungen



Hermsdorfer Weihnachtsmarkt

11.12. - 13.12.2015

Der Hermsdorfer Weihnachtsmarkt öffnet seine Pforten auch in diesem Jahr wieder auf dem Vorplatz am Stadthaus und im festlich geschmückten Saal des Stadthauses. Zwischen weihnachtlichen Düften von Glühwein, Waffeln oder Lebkuchen erwarten Sie wieder eine Vielzahl an Vereinen, Händlern und Gewerbetreibende mit ihrem reichhaltigen Angebot. Für die kleinen Gäste dreht sich das Karussell und der Weihnachtsmann hat sich auch für das Wochenende ange-

meldet. Mit einem vielfältigen kulturellen Programm möchten wir Sie auf die bevorstehende Weihnachtszeit einstimmen. Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten!

Öffnungszeiten

12.12.2015 14:00 - 20:00 Uhr
13.12.2015 14:00 - 20:00 Uhr

Hermsdorfer Weihnachtsmarkt
Stadthausvorplatz
11. - 13. Dezember 2015

Öffnungszeiten

Freitag
18.00 - 20.00 Uhr

Samstag
14.00 - 20.00 Uhr

Sonntag
14.00 - 20.00 Uhr

Programm zum Weihnachtsmarkt

Freitag 11.12.2015

18:00 - 20:00 Uhr Lichteranzünden mit großem Lagerfeuer und musikalischer Unterstützung durch das BTU Hermsdorf (Stadthausvorplatz)

Samstag 12.12.2015

14:00 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch den Bürgermeister Gerd Pillau - Musik: Chor der Regelschule Hermsdorf, Chor der GS 2 „Friedenschule“ Hermsdorf (Stadthausvorplatz)

15:30 Uhr Der Weihnachtsmann kommt

15:00 - 18:00 Uhr „Die singenden Holziänder“ (Saal Stadthaus)

15:00 - 18:00 Uhr Weihnachtsmusik aus aller Welt - Gruppe „Bastschuh“ (Stadthausvorplatz)

16:00 - 16:30 Uhr Die Märchenfrau erzählt „IN-II“ (Bibliothek)

17:00 - 17:30 Uhr Die Märchenfrau erzählt „IN-II“ (Bibliothek)

18:00 - 19:30 Uhr Posaunenchor der Freien evang. Gemeinde Hermsdorf (Stadthausvorplatz)

20:00 - 22:00 Uhr Tanz um den Weihnachtsbaum mit DJ

Sonntag 13.12.2015

15:00 Uhr Der Weihnachtsmann kommt

15:30 Uhr Tanzverein „Caprice“ (Saal Stadthaus)

15:00 - 18:00 Uhr Solopianist „Michael Krausse“ (Stadthausvorplatz)

16:00 - 17:00 Uhr „Eine musikalische Schlittenfahrt ins Weihnachtsland“ Kindermittmachprogramm mit dem MUSIK-HOLGER (Saal)

17:00 Uhr Prämierung der schönsten geschmückten „Bude“ (Platz)

17:30 Uhr MODENSCHAU - Mobile Fashion Boutique K. Kerger (Saal)

18:00 Uhr Blockflöten Ensemble - Hermsdorfer Instrumentalkreis (Saal)

18:00 - 19:30 Uhr Posaunenchor der evang. - luth. Kirche Hermsdorf (Stadthausvorplatz)

Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Hermsdorf

Dezember 2015 - Januar 2016

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter / Veranstaltungsort
23.11. bis 22.12.2015	SONDERAUSSTELLUNG „Der Isolator“ – ein Synonym für Elektrotechnik	Verein für Regional- und Technikgeschichte / Seiteneingang Rathaus
09.11. bis 16.01.2016	„Im Wald und auf der Heide“ Malerei von Günther Pucher (Kahla)	LRA des SHK und Stadt Hermsdorf / Stadthaus – Kleine Galerie
23.01. bis 27.02.2016 Eröffnung: 22.01.16 17:00 Uhr	„Portrait – Fotografie“ Frank Embacher (Hermsdorf)	Stadt Hermsdorf / Stadthaus – Kleine Galerie
01.12.15 / 18:00 Uhr	VORTRAG: Kirchenschätze der Region Referent: Wilhelm Schaffer	Verein für Regional- und Technikgeschichte / Seiteneingang Rathaus
04.12.15 / 21:00 Uhr	The Fright (Horrock'n'Roll / Hermsdorf) + Support	Jugendhaus Hermsdorf Naumburger Straße 32
06.12.15 / 17:00 Uhr	Adventskonzert „Tochter Zion, freue dich“	Neuapostolische Kirche Hermsdorf / Saal Stadthaus
09.12.15 / 17:00 Uhr	Weihnachtsprogramm	Staatliche Grundschule 2 / Saal Stadthaus



Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter / Veranstaltungsort
11.12. - 13.12.15	Hermsdorfer Weihnachtsmarkt	Stadt Hermsdorf / Saal Stadthaus und Stadthausvorplatz
14.12.15 / 15:00 Uhr	Blutspende	DRK Blutspendedienst NSTOB /Vereinshaus
14.12.15 / 18:00 Uhr	Stadtratssitzung	Stadt Hermsdorf / Rathausaal
18.12.15 / 21:00 Uhr	Vizediktator (Power Pop-NDW-Punk / Berlin) + Support	Jugendhaus Hermsdorf Naumburger Straße 32
20.12.15 / 16:00 Uhr	Großes Weihnachtskonzert der Stadt Hermsdorf	Stadt Hermsdorf / Saal Stadthaus
24.12.15 / 15:00 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel	Evang. Luth. Kirche / St. Salvator Kirche Hermsdorf
01.01.16 / 13:00 Uhr	Neujahrsempfang	Kleingartenanlage „An den 17 Eichen-Hermsdorf 1980“ e.V. / Festwiese
11.01.16 / 19:00 Uhr	„Die Wunschkindpille“ Lesung und Gespräch mit Annette Leo und Christian König	Landeszentrale für politische Bildung u. Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch / Stadtbibliothek
17.01.16 / 16:00 Uhr	Multivisionsshow „Der Süden Englands“	Roland Kock /Saal Stadthaus
18.01.16 / 15:00 Uhr	Blutspende	DRK Blutspendedienst NSTOB /Vereinshaus
21.01.16 / 19:00 Uhr	Schwank mit Heinz Rennhack „Zwei Genies am Rande des Wahnsinns“	Show Express Könnern / Saal Stadthaus
29.01.16 / 20:00 Uhr	The World of Musicals – The Very Best of Musical	Reset Production /Saal Stadthaus

Sie benötigen noch ein passendes Weihnachtsgeschenk?

Tickets für die Veranstaltungen im Stadthaus Hermsdorf erhalten Sie in der Bürgerinformation Hermsdorf, Am alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf
Email: kultur@hermsdorf-thueringen.de, Tel: 036601-57770, Fax: 036601-57771

Änderungen vorbehalten!

Großes Weihnachtskonzert der Stadt Hermsdorf

**20.12.2015 um 16:00 Uhr
Stadthaus Hermsdorf**

Obwohl in den letzten Wochen das Wetter eher auf Frühling eingestellt war, läuft doch schon die Vorbereitung zur Weihnachtszeit. Ob Pfefferkuchen oder andere weihnachtlichen Auslagen, in den Läden und Supermärkten wird fleißig auf die kommende Weihnachtszeit dekoriert. Auch wir, die Organisatoren des Weihnachtskonzertes der Stadt Hermsdorf, sind seit vielen Wochen

damit beschäftigt, für Sie am 4. Advent, den 20. Dezember ein stimmungsvolles Weihnachtskonzert vorzubereiten. Wie in jedem Jahr möchten musikalisch Gruppen aus ganz Hermsdorf Ihnen ein unvergessliches Konzert präsentieren. Auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer proben seit September an neuen und auch traditionellen Stücken, die sie Ihnen zum diesjährigen Konzert darbieten möchten. Und so manche Überraschung wird Sie in den Zauber der Weihnacht bringen.

Winterlich und weihnachtlich mit Melodien aus der ganzen Welt präsentiert sich der Chor der Regelschule unter der Leitung von Martina Stahl. 30 Kinder und Jugendliche machen mit Ihnen einen Ausflug in die weihnachtliche Welt und gemeinsam mit der Tanzgruppe „Caprice“ werden Sie in das Musical „Das letzte Einhorn“ und mit „Baba Yetu“ nach Afrika entführt. Aber auch die einzelnen Gruppen der Tanzgruppe „Caprice“ werden ihre neuesten Choreographien darbieten. Die Kleinen tanzen zum „Alarm unter dem Weihnachtsbaum“ und die etwas Größeren haben sich „Queen - Dont Stop me now“ ausgesucht.

Anja Herold und Kinder aus der Grundschule Hermsdorf unterhalten Sie mit einem Sketch rund um die Welt des Kinos.

Erstmalig erleben Sie zum Weihnachtskonzert Klänge aus dem Alpenland. Mit 3,60 m langen Alphörnern aus Holz können Sie in die Klangwelt der Alpen eintauchen.

Es ist uns gelungen, in diesem Jahr fast alle Akteure der kulturellen Vereine der Stadt Hermsdorf und die Außenstelle Hermsdorf der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises für dieses Konzert zu gewinnen.

Auch der Lehrerchor unter der Leitung von Geertje-Marie Groth möchte Sie mit bekannten Weihnachtsliedern zum Zuhören und Mitsingen einladen.

Im letzten Jahr hörten Sie das wunderschöne Lied „Vitae Lux“ – Das Licht des Lebens“, gesungen von Elisa Steingrüber und dem Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester aus Hermsdorf. In diesem Jahr hat Elisa nicht nur einen Überraschungstitel für Sie, sondern wird den „Winter Song“ im Duett mit Sandy Löffler und dem BTU erklingen lassen.

Für die Streichergruppe unter der Leitung von Karina Siebicke ist nichts für die „Saitenspiele“ zu schwer. So erklingen Stücke von Bach bis Mozart, von Andrew Lloyd Webber bis Coldplay.

Auch gibt es wieder einige Solisten der Musikschule aus Hermsdorf zu bewundern, die den Mut haben, vor einem großen Publikum zu musizieren.

Durch das Programm führt Sie mit charmanter Art Andrea Preuß, die bei den Moderationen durch die Pianisten Alexandra Poppe begleitet wird. Auch als Solistin werden Sie die Pianistin im Programm erleben können. Die künstlerische Leitung liegt wieder in den Händen von Steffen Weber-Freytag



Über 200 Mitwirkenden fiebern schon ihren Auftritten entgegen und freuen sich über zahlreiche Konzertbesucher, die die weihnachtliche Stimmung am 20. Dezember 2105 im Stadthaus zu Hermsdorf/Thüringen mit ihnen teilen möchten.

Für diesen Anlass sind die Karten ab dem 13. November 2015 in der Bürgerinformation Hermsdorf erhältlich. Reservierung und Fragen rund um diese Veranstaltung erhalten Sie in der Bürgerinformation, Am alten Versuchsfeld 1 in Hermsdorf oder unter der Telefonnummer: 036601-57770

swf

Erstklässler in der Stadtbibliothek Hermsdorf

Jedes Jahr im November besuchen die 1. Klassen von Hermsdorf die Stadtbibliothek.

Sie lernen die Einrichtung und ihre Angebote kennen.

In diesem Jahr wurde ihnen das Bilderbuch „Pippilothek??? – eine Bibliothek wirkt Wunder“ mit einem Kamishibai vorgestellt. Die Geschichte schildert auf lustige Weise die Abläufe und Regeln in der Bibliothek. Anschließend konnte ausgiebig in der Kinderecke geschmökert werden. Die Erstklässler erhielten zum Schluss kleine Bücherwürmer und Gutscheine zur kostenlosen Nutzung der Stadtbibliothek für ein Jahr.

Die Mitarbeiterinnen freuen sich auf neue Leser aus den Grundschulen.



Schüler der Klasse 1 b der Friedensschule Hermsdorf

„Ich bin eine Leseratte“ – Abschluss-Veranstaltungen

Ein Leseprojekt für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 bis 6

Die Stadtbibliothek Hermsdorf konnte in diesem Jahr an der Aktion „Ich bin eine Leseratte“ teilnehmen. Die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen stellte gemeinsam mit den Sparkassen vor Ort den Bibliotheken das gesamte Lesematerial sowie die Arbeitsmaterialien zur Verfügung.

Den Schülerinnen und Schülern stand ein Angebot von sechs interessanten Buchtiteln (jeweils 10 Exemplare) zur Verfügung, die sie in der Stadtbibliothek ausleihen konnten. Im Anschluss waren sie aufgefordert, den Lesestoff in einem Heft zu bewerten. Ungefähr 100 Kinder nahmen in diesem Jahr teil, die sich kritisch mit dem Gelesenen auseinandersetzten. Für ausgefüllte Broschüren sowie für interessante Buchbesprechungen lobte die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen Preise, in Form von Bücher-Gutscheinen, aus. Zum Abschluss des Projektes wurden alle „Leseratten“, die sich am Projekt beteiligt haben zu Veranstaltungen in die Stadtbibliothek eingeladen.

Am 11. November waren die Regelschüler und Gymnasiasten zu Gast. Nach der Preisverleihung überraschte der Kabarettist Ulf



Annel aus Erfurt die Teilnehmer mit seinem heiteren Programm „Kummerschluss mit Schlummerkuss oder Die deutsche Sprache ist ein Witz“.

Der Musiker Wolfgang Rieck aus Rostock präsentierte den Kindern der Grundschule „In der Waldsiedlung“ und der Friedenschule am 18. November ein musikalisch-literarisches Programm unter dem Titel „Adele Ukulele – oder warum mit Musik alles besser geht“.

Diese Veranstaltungen wurden vom Friedrich-Bödecker-Kreis für Thüringen e. V. in Erfurt unterstützt.

Die Kinder waren von den Preisen, mit denen sie sich neues „Lesefutter“ besorgen können, und den Darbietungen der beiden Künstler begeistert. Es war ein gelungener Abschluss der Leseaktion.



Die Klasse 5 c der Regelschule „Am Hermsdorfer Kreuz“ und Ulf Annel

Altersjubiläen

Wir gratulieren nachträglich

in Hermsdorf

- Becher, Waldemar
- Borries, Horst-Dieter
- Dobras, Elisabeth
- Fuchs, Regina
- Gerstenberg, Dagmar
- Gülle, Annemarie
- Heinzig, Ursula
- Hempel, Horst
- Herbst, Sieglinde
- Hertel, Helga
- Hoffmann, Margareta
- Horn, Manfred
- Käppel, Christa
- Kellner, Ingeborg
- König, Berta
- Krause, Anna
- Kubicki, Franz
- Möller, Bernd
- Reinhard, Johanna
- Riedel, Kathrine
- Riedl, Erika
- Sachs, Hildegard
- Schilling, Martina
- Schneider, Lieselotte
- Seide, Christa
- Sucker, Erika
- Trömmler, Waltraud
- Velte, Bodo
- Weise, Manfred
- in Mörsdorf**
- Dahm, Wanda
- Hädrich, Ruth

- zum 75. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag
- zum 85. Geburtstag
- zum 70. Geburtstag
- zum 70. Geburtstag
- zum 90. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 85. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag
- zum 85. Geburtstag
- zum 85. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 70. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag



**in Reichenbach**

Ludwig, Klaus
Martin, Christa
Rosenkranz, Hilde

zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

in St Gangloff

Bärthel, Friedrich
Blumtritt, Günter
Schipke, Elke
Schöppe, Susanna
Zielinski, Frank

zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 70. Geburtstag

Tel.: 036606/60195
Tel.: 036601/80254
Tel.: 036601/83149
Tel.: 036601/934744
Tel.: 036601/81471

Andreas Jung, Vors. GKR Oberndorf
Gerfried Manke, stellv. Vors. GKR Hdf.
Klaus Vogel, stellv. Vors. GKR Schleifr.
Kantor Every Zabel
Diakon Frank Büchner



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Salvator Hermsdorf

Gottesdienste

Jeden Sonntag

10 Uhr mit gleichzeitigem Kindergottesdienst,
außerdem am

Donnerstag, 24.12.2015 (Heiligabend)

15 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
17.30 Uhr Christvesper mit Kirchenmusik

Samstag, 26.12.2015 (2. Weihnachtstag)

10 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kin-
dergottesdienst

Donnerstag, 31.12.2015 (Silvester)

17.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Freitag, 01.01.2016 (Neujahr)

10 Uhr Zentralgottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Die kirchlichen Gruppen laden ein:

Ökumenischer Chor:	dienstags	20.00 Uhr
Posaunenchor:	dienstags	18.30 Uhr
und	freitags	17.30 Uhr
Jungbläser:	freitags	17.00 Uhr
Kinder- und Jugendchor:	freitags	15.15 Uhr
Singkreis:	donnerstags	20.00 Uhr
Instrumentalkreis:	donnerstags	18.00 Uhr
Veeh-Harfengruppe	mittwochs	15.00 Uhr
		im Gemeindeforum der

katholischen Kirche.

Vorschulkreis und Spatzenchor: montags 16.00 Uhr

Christenlehre (Klassen 1 und 2): dienstags 14.15 Uhr

(Klassen 3 - 6): dienstags 15.00 Uhr

Konfirmandenunterricht: mittwochs 17.00 Uhr

Veranstaltungen für SeniorenSeniorenachmittag:

Mittwoch, 09.12.; 14.00 Uhr

Seniorentanz:

Mittwoch, 16.12., 14.00 Uhr

Sonstige Gemeindeveranstaltungen„Sing mal wieder“

Mittwoch, 02.12., 14.00 Uhr

Krabbelgruppe für Kinder von 0 – 3 Jahre:
jeden Mittwoch, 9.30 Uhr

Sonntag, 22.11., 14.00 Uhr: Choralblasen auf dem Friedhof

Gottesdienste in Schleifreisen

Sonntag, 06.12., 14.00 Uhr

Donnerstag, 24.12.2015 (Heiligabend)

16.00 Uhr Christvesper mit Kinderchor

Freitag, 25.12.2015,

08.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Donnerstag, 31.12.2015 (Silvester),

16.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Mahl

Freitag, 01.01.2016 (Neujahr),

10.00 Uhr Zentralgottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Ansprechpartner in den Kirchengemeinden:

Tel.: 036601/40703 Pfarrer Dr. Jürgen Wolf, Vors. der GKR
von Hermsdorf u. Schleifreisen,
stellv. Vors. GKR Oberndorf

31.

MUSIKALISCHE WOCHE in Hermsdorf vom 28.11. bis 05.12.2015

SONNABEND

28.11.2015
19.30 Uhr

„VENI, VENI EMMANUEL“

Jenaer Madrigalkreis

SONNTAG

29.11.2015
10.00 Uhr

BLÄSER-GOTTESDIENST

Posaunenchor Stadtroda und Hermsdorf

MONTAG

30.11.2015
19.00 Uhr

GESELLIGE TÄNZE

Weihnachtliche Mitmachtänze für Junge und Ältere
im Rathausaal mit Tanzleiterin Annelies Merker

DIENSTAG

01.12.2015;
16.00 Uhr

**„HANS IM GLÜCK“ -
KINDERTHEATER**

Roman Moebus, Berlin

MITTWOCH

02.12.2015
14.00 Uhr
Gemeindeforum

**„SING DOCH MAL WIEDER
WEIHNACHTSLIEDER“**

gemeinsames Singen von Advents- u. Weihnachts-
liedern und Musik der Veeh-Harfen-Gruppe

DONNERSTAG

03.12.2015
19.30 Uhr

**BENEFIKONZERT IN KIRCHE
ZU OBERNDORF**

Gesangensemble „klangheimlich“, Stadtroda
Blockflötenquartett, Bad Klosterlausnitz

FREITAG

04.12.2015
19.30 Uhr

**ORGEL- & IMPROVISATIONS-
KONZERT**

Matthias Eisenberg (Orgel)

SONNABEND

05.12.2015
19.30 Uhr
St. Salvator
Kirche Hdf.

**FESTKONZERT „330 JAHRE
JOHANN SEBASTIAN BACH“**

Solisten / Reussisches Kammerorchester
Ökumenischer Chor Hermsdorf
Leitung: Every Zabel

Katholische Pfarrgemeinde „St. Josef“ Hermsdorf

Regelmäßige Gottesdienste

Sonntags 09:00 Uhr Heilige Messe

Dienstag 09:00 Uhr Hl. Messe

(außer am Seniorennachmittag)

Mittwochs 09:00 Uhr Rosenkranzandacht

Besondere Gottesdienste und Zusammenkünfte**Sonntag, 29.11.2015**

1. Sonntag im Advent – Beginn des neuen Kirchenjahres

09:00 Uhr Heilige Messe

Freitag, 04.12.2015

09:00 Uhr Meditative Herz-Jesu-Andacht

Dienstag, 08.12.2015 HOCHFEST MARIÄ EMPFÄNGNIS

Eröffnung in Rom vom weltweiten „Jahr der
Barmherzigkeit“

13:30 Uhr Beichtgelegenheit

14:00 Uhr Seniorennachmittag im Advent,

Beginn mit Hl. Messe

Dienstag, 15.12.2015

08:00 Uhr Rorate-Messe, anschl. gemeinsames Frühstück

ca. 09:30 Uhr Caritaskreis

Donnerstag, 24.12.2015 Heilig Abend

15:00 Uhr Krippenspiel-Andacht

22:00 Die Feier der Christmette

Freitag, 25.12.2015 HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN

Erster Weihnachtstag

10:30 Uhr Festgottesdienst in Eisenberg

keine Hl. Messe in Hermsdorf!

Samstag, 26.12.2015 Zweiter Weihnachtstag

Fest des Erzmärtyrers Stephanus

09:00 Uhr Heilige Messe

**Sonntag, 27.12.2015**

Fest der Heiligen Familie

09:00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 31.12.2015 Gedenktag des Hl. Sylvester

16:00 Uhr Jahresschlussandacht

Freitag, 01.01.2016**HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA**

Neujahrstag und Weltfriedenstag

17:00 Uhr Heilige Messe

Aktion Sternsinger

Wenn Sie wieder den Besuch der Sternsinger Anfang Januar wünschen (genauer Termin steht noch nicht fest), tragen Sie sich bitte rechtzeitig in die ausliegenden Listen in den Kirchgemeinden ein.

Regionale katholische Gottesdienste

Bitte nutzen Sie auch das Informationsangebot zur Pfarrei und zu Gottesdienstzeiten in der Region unter http://www.kath-kirche-shk.de/html/01_portal/index_portal.htm sowie

http://www.kath-kirche-shk.de/html/04_region/gd_region.htm

Ansprechpartner der Pfarrei

Pfarreradministrator Thomas Hajek, Tel.: 0365 7343152

eMail: thomas-guitar@gmx.de

sowie Gemeindefereentin Rosemarie Zein, Tel. 0160 6376699

Aktuelle Informationen der Pfarrei im Internet:

http://www.kath-kirche-shk.de/html/03a_pfr_hdf/01_schaukasten/index_akt_hinw_hdf.htm

E-Mail: info.hdf@kath-kirche-shk.de**Anschrift und Telefon des Katholischen Pfarramtes Hermsdorf**

Katholisches Pfarramt „St. Josef“, Hermsdorf

Uhlandstr.18, 07629 Hermsdorf

Tel.: 036601 42228; Fax 036601 85143

Bürozeiten: Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr.

Bei besonderen Anliegen vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin mit dem zuständigen Pfarradministrator oder mit der Gemeindefereentin Frau Zein.

Freien evang. Gemeinde Hermsdorf

Die Freie evang. Gemeinde Hermsdorf lädt herzlich in die Heinrich-Heine-Straße 11 ein:

01.12.2015	Dienstag
15.00 Uhr	Seniorenkreis – Adventsfeier
16.30 Uhr	„Smarties“-Kindertreff
03.12.2015	Donnerstag
19.30 Uhr	Abendmahlsfeier
06.12.2015	Sonntag
14:30 Uhr	Adventsfeier mit Anspiel der Kinder
13.12.2015	Sonntag
10:00 Uhr	Gottesdienst parallel Kinderstunde
20.12.2015	Sonntag
10:00 Uhr	Familiengottesdienst
15.12.2015	Dienstag
16.30 Uhr	„Smarties“-Kindertreff
24.12.2015	Heilig Abend
16.00 Uhr	Gottesdienst
27.12.2015	Sonntag
10:00 Uhr	Gottesdienst parallel Kinderstunde

Bibelstunde:

Donnerstag um 19.30 Uhr

Jugendtreff:

jeden Freitag um 19.00 Uhr



mit Einladung zum anschließenden Gespräch

Sonntag, 6.12.2015 | 17:00 Uhr | Einlass ab 16:30 Uhr
Stadthaus Hermsdorf | Am Alten Versuchsfeld 1

Eintritt frei

Um Spenden für das Staatliche regionale Förderzentrum
 Christophorus-Schule Hermsdorf wird gebeten.

Ausführende:

Sänger und Instrumentalisten der Neuapostolischen Kirche
 Gemeinden Hermsdorf und Oberndorf

Neuapostolische Kirche





Ev.-Luth. Pfarramt St. Gangloff

Tel. 036606/ 84 232

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen!

Samstag, 28. November - Weihnachtsbaumsetzen

15.30 Uhr St. Gangloff
KIRCHE Adventskonzert mit Marcel Jaroch (Gesang), Helga Assing (Klavier u. Orgel) und Lea-Marie Klan (Geige) anschl. Weihnachtsbaumsetzen auf der Pfarrwiese

Samstag, 12. Dezember

14.00 Uhr Reichenbach
Adventskonzert mit Posaunen- und Kirchenchor
16.00 Uhr St. Gangloff
Adventskonzert mit Posaunen- und Kirchenchor

Heiligabend, 24. Dezember

16.00 Uhr Reichenbach - Krippenspiel
17.30 Uhr St. Gangloff - Krippenspiel

Samstag, 26. Dezember - 2. Weihnachtsfeiertag

08.30 Uhr Reichenbach
14.00 Uhr St. Gangloff

Donnerstag, 31. Dezember -

Silvester-Andachten zum Jahresschluss

16.00 Uhr Reichenbach
17.30 Uhr St. Gangloff

Freitag, 01. Januar 2016 - Neujahr

14.00 Uhr Reichenbach Zentralgottesdienst am Neujahrstag

Sonntag, 10. Januar 2015

13.30 Uhr St. Gangloff

Kindergartennachrichten

Nachrichten aus dem Pfiffikus...

Beginnen möchten wir mit dem im letzten Artikel angekündigten „Tag der offenen Tür“ in unserer Einrichtung am 28. Oktober. Wir bedanken uns bei den vielen Eltern, Großeltern und Hermsdorfern für ihre Neugier und Interesse an unserem Haus. Selbst in dem neuen Raum fanden nicht alle Gäste Platz, um dem Programm aus Liedern, Kreisspielen und einer kleinen Theateraufführung über „Frederick“ zu lauschen. Im Anschluss wurde in den verschiedenen Gruppen gebastelt, gedruckt oder experimentiert. Die Firma apetito lud zur Verkostung von Kinderessen ein und die Erzieherinnen stellten selbstgebackenen Kuchen bereit.



Viele Eltern, Omas und Opas haben sich zur offiziellen Einweihung des Mehrzweckraumes und dem „Tag der offenen Tür“ eingefunden

Vereine und Verbände



Der Verein für Regional- und Technikgeschichte Hermsdorf lädt zum nächsten Vortragsabend ein:

Kirchenschätze der Region



Kirchen prägen Städte und Dörfer. Als markante bauliche Denkmäler, als erbauliche Orte, als Orte der Begegnung und kultureller Ereignisse. Im Saale-Holzland-Kreis gibt es viele sehenswerte Gotteshäuser, als kirchenhistorisch interessante Bauwerke, wegen wertvoller Schätze, die sie bergen, und wegen rühriger Kirchengemeinden, die ihre „Kirche im Dorfe“ erhalten. Im Auftrag des Landratsamtes stöberte Wilhelm Schaffer in Archiven, befragte Pfarrer, Kirchenälteste und Chronisten, und publizierte bisher Kurzgeschichten über 51 „Kirchenschätze der Region“.

Referent: Wilhelm Schaffer

**Ort: Technische Sammlung Hermsdorf
im Rathaus Hermsdorf-Seiteneingang**

Zeit: 01. Dezember 2015, 18.00 Uhr

www.vrtg.de



Die Kinder haben ein schönes Programm einstudiert



Der Elternbeirat schenkte zur Eröffnung eine Fotogegenüberstellung der Kindertagesstätte vor und nach dem Anbau



Eine Woche später verlegten die Schüler der zweiten Klassen der Friedensschule ihren Ethikunterricht in unseren Kindergarten. Noch einmal führten die zukünftigen Schulanfängerinnen die Geschichte von „Frederick“ auf.

Da es nunmehr keinen Hermsdorfer Faschingsverein gibt, der Bürgermeister aber ein bekennderer Faschingsnarr ist, hat er uns am 11.11. um 10.10 Uhr in seine Amtsstuben eingeladen. Die kleinen und großen Narren zogen mit Lärm und Getöse sowie einer Faschingsordnung in das Rathaus ein: KINDER AN DIE MACHT! Nach mehreren sportlichen Tests und auferlegten Aufgaben für den Kindergarten – Martinsfeuer entzünden, den Weihnachtsmann unterstützen u.a. – rückte der Bürgermeister die Stadtkasse und den Rathausschlüssel heraus.

Einen weiteren Höhepunkt erlebten die Kinder, als sie am Freitag nach dem Vorlesen der Martinsgeschichte in den Garten kamen. Saß doch dort ein Mensch in zerrissenen Sachen, ohne Schuhe und ganz schmutzig im Gras. Was war das? Ritter Martin kam auf einem echten Pferd angeritten, teilte seinen warmen Umhang mit dem armen Bettler und schenkte ihm einen Korb voll Brezeln. Am Abend zogen die Kinder mit ihren Eltern und vielen Laternen zum großen Martinsfeuer auf dem Rathausplatz, vorweg das Blasorchester, das uns jedes Jahr musikalisch begleitet. Bei Rostern, Brezeln, Glühwein und Apfelsaft klang der Abend mit zahlreichen Gästen am wärmenden Feuer gemütlich aus.



Die Leiterin der Kindertagesstätte Frau Evelyn Hennig (li.) prüft die Echtheit der Golddukat in der Stadtkasse



Anschließend haben sich die Kinder mit Pfannkuchen und Multivitaminensaft gestärkt.



Der Platz im Rathaus reichte auch für eine Polonaise



Die Kinder und Eltern haben sich an der Kindertagesstätte „Piffikus“ zum Umzug getroffen



Der Bürgermeister löste einen Auftrag aus der Faschingsordnung ein, indem er das Lagerfeuer anzündete



Die Feuerwehr hielt Wache am Lagerfeuer



Von den Erzieherinnen wurden Bratwürste und Glühwein verkauft.

Nun dauert es nicht mehr lange und die heimliche, spannende Weihnachtszeit beginnt. Versteckt in vier großen Weihnachtspaketen wird es Überraschungen und Aktionen für jeweils eine Themenwoche geben. Immer montags öffnen wir ein Paket...

Sport- und Schulnachrichten

Friedensschule

Nicht schlecht staunten die Hortkinder der Friedensschule Hermsdorf, als am Donnerstag, dem 05.11.2015 die Personalchefin von der Tridelta Meidensha GmbH, Frau Sabine Sonntag einen Scheck in Höhe von 1000 Euro überbrachte. Die Mitarbeiter dieser Firma hatten die Möglichkeit, Vorschläge für verschiedene Projekte einzureichen. Die Idee des Mitarbeiters Herrn Ralf-Gerrit Gräfe, für die Schule bzw. den Hort eine Outdoor-tischtennisplatte anzuschaffen, fand Gehör. Dafür bedanken wir uns noch einmal recht herzlich.

Die Schüler und Lehrer der Friedensschule Hermsdorf



Hortkinder der Friedensschule mit Herrn Gräfe und der Hortkoordinatorin Frau Pöppich vor der alten Tischtennisplatte

Sonstiges

Bibliotheksbesuch der Erstklässler

Anfang November besuchten die beiden ersten Klassen der Friedensschule Hermsdorf die Bibliothek im Stadthaus.



Die Leiterin, Frau Hofmann führte die Schüler in kindgerechter

Weise in die Nutzung der Bibliothek ein. Dann durften alle in der Kinderrecke schmökern. Zum Schluss erhielten die Schüler einen kleinen Bücherwurm und einen Ausweis zur kostenlosen Nutzung der Bibliothek im ersten Schuljahr.



vhs Kreisvolkshochschule
Saale-Holzland e. V.

Auswahl an Computer- und Sprachkursen in Hermsdorf sowie Dozentensuche

Für folgende Sprachkurse, die in der Regelschule in Hermsdorf begonnen haben, ist noch ein Einstieg möglich: Englisch für Anfänger, Grundkurs Italienisch (geringe Vorkenntnisse), Italienisch für die Reise (mit Vorkenntnissen), Englisch für die Reise (mit Vorkenntnissen) sowie Spanisch für Anfänger. Der Start des Finanzbuchführungskurses mit Lexware ist für den 25.11.2015 in der Kreisvolkshochschule in Hermsdorf geplant. Für die Teilnahme ist sicheres Basiswissen in der Buchführung notwendig.

Anmeldungen werden außerdem entgegengenommen für: Microsoft Excel für Anfänger sowie Fortgeschrittene, Erste Schritte sowie Zweite Schritte am Computer oder Laptop.

Ebenfalls in Hermsdorf können Interessierte am 3. Dezember 2015 unter Anleitung gesunde Brötchen und Schmandflecken backen und außerdem vegetarische Aufstriche herstellen. Am selben Ort entstehen am 7. Dezember 2015 Plätzchen und Lebkuchen nach einfachen Rezepten aus Naturprodukten aus der Vollwertbäckerei.

Wir suchen dringend Kursleiter(innen) für **Yoga, Pilates, Zumba** und andere Gesundheitskurse, Dozenten für **Englisch und Spanisch** sowie für **Finanzbuchführung mit Lexware**.

Die vollständige Übersicht ist unter www.volkshochschule-shk.de zu finden.

Weitere Informationen, auch zu anderen Kursen, sind erhältlich unter: Tel. 036601 938271 oder 036601 82609 sowie 036691 60972.



Informationen

zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) führt auf Anordnung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr in der Ortslage von St. Gangloff **Block 1 - 5** eine Liegenschaftsneuvermessung durch. Die betroffenen Gebiete sind im beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet. Mit den örtlichen Arbeiten wurde der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVI, Ralf Bornkessel aus Gera) beauftragt.

Begründung:

In der o.g. Ortslage genügt der Nachweis der Flurstücke im Liegenschaftskataster nicht den Anforderungen an die staatliche Infrastruktur zur räumlichen Landentwicklung und zur Sicherung des Eigentums am Grund und Boden. Zur Verbesserung des Nachweises der Flurstücke und Gebäude im Liegenschaftskataster wird aus diesen Gründen eine Liegenschaftsneuvermessung durchgeführt.

Hintergrund:

Das Liegenschaftskataster in Thüringen entstand in der Regel in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts als Steuerkataster. Auf dem Gebiet des heutigen Freistaates existierten damals aufgrund der Kleinstaaterei 10 verschiedene Katastersysteme mit speziellen Eigenschaften, die tlw. den heutigen Anforderungen nicht entsprechen.

Lösungsmöglichkeit:

Der Nachweis der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster kann erneuert werden, wenn sich die jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümer auf einen Grenzverlauf einigen und wenn nach sachverständiger Einschätzung unter Berücksichtigung der vorliegenden Katasterunterlagen anzunehmen ist, dass dieser der rechtmäßigen Grenze entspricht. Ein Eigentumsübergang außerhalb des Grundbuchs ist dabei auszuschließen. Dieser Grenzverlauf wird aufgemessen, in einer Grenzniederschrift dokumentiert sowie in das Liegenschaftskataster übernommen. **Daraus folgend werden die Flächen der einzelnen Grundstücke erstmals nach heutigen Genauigkeitsanforderungen ermittelt, was regelmäßig zu einer Änderung der Flächenangabe führt.**

Erfolgt keine Einigung der Grundstückseigentümer, wird der Grenzverlauf im Liegenschaftskataster grundsätzlich als „strittige Grenze“ bezeichnet. Fehlende Gebäude werden soweit eingemessen, wie sie für die Festlegung der Flurstücksgrenze benötigt werden.

Ergebnis:

Für den Nachweis der Liegenschaften in der betroffenen Ortslage entsteht durch die Liegenschaftsneuvermessung ein modernes Liegenschaftskataster, das den heutigen Anforderungen entspricht und maßgeblich zur Sicherung des Eigentums am Grund und Boden beiträgt.

Kosten:

Die Liegenschaftsneuvermessung erfolgt für die Eigentümer kostenfrei. Werden jedoch auf Antrag eines beteiligten Grundstückseigentümers Grenzpunkte abgemarkt, fällt eine Gebühr von 25,00 Euro je abzumarkendem Grenzpunkt zzgl. der Auslagen für das Abmarkungsmaterial sowie der Umsatzsteuer an.

Betreten von Grundstücken:

Um die erforderlichen Arbeiten zur Durchführung der Liegenschaftsneuvermessung auszuführen, sind die damit Beauftragten berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten werden gebeten an dem Verfahren mitzuwirken.

Auskünfte erteilen:

- TLVerm GEO
Katasterbereich: Pößneck
Rosa-Luxemburg-Str. 7, 07381 Pößneck
Fon: 03647 / 4499200
Fax: 03647 / 4499199
E-Mail: poessneck@kataster.thueringen.de
- ÖbVI
Ralf Bornkessel
Calvinstraße 39, 07546 Gera
Fon: 0365 / 8391-0
Fax: 0365 / 8391-111
E-Mail: vermessung@bornkessel.de

Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBL. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoGDVO) vom 29. Juli 2010 (GVBL. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- Thüringer Verwaltungsvorschrift für das Liegenschaftskataster (ThürVV-Lika) vom 01.09.2014 in der jeweils geltenden Fassung

